

Bundeskonzferenz
31. Mai 2014, Pamhagen

Antrag Nr. 5

Landesorganisation Wien

Ausnahme von der Allgemeinen Weghalterhaftung im ABGB zum Schutz der Natur

§ 1319 ABGB schreibt derzeit vor, dass der Wegeigentümer sowohl für den Zustand der Straße haftet als auch für Gefahren, die vom benachbarten Baumbestand ausgehen.

In geschützten Gebieten, v. a. im Nationalpark, hat das dramatische Auswirkungen. Dort, wo man unberührte Natur bieten will und daher alte und große Bäume auch neben den Wegen wachsen, zwingt dieser Paragraph die Eigentümer dazu, Baumfällungen oder kostspielige Sicherungsschnitte durchzuführen.

Ziel ist die Anhebung der Eigenverantwortung des Einzelnen gegenüber Naturgefahren in Schutzgebieten und eine Entschärfung des Interessenskonflikts zwischen Naturschutz und Wegesicherheit zu erreichen.

Vorbild könnte Deutschland sein, wo es für Schutzgebiete solche Regelungen, die auch in Österreich wünschenswert wären, bereits gibt.

Das heißt, die Weghalterhaftung sollte speziell für Schutzgebiete eingeschränkt werden. Danach haftet derjenige, der für den ordnungsgemäßen Zustand des Weges als Halter verantwortlich ist, nur dann für den Schaden, der durch den mangelhaften Zustand eines Wege entstanden ist, sofern er oder einer seiner Leute den Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.

Der Bundesgesetzgeber wird aufgefordert im Hinblick auf die Erhaltung der Einzigartigkeit der Natur insbesondere in den Nationalparks und Naturschutzgebieten Österreichs, eine Ausnahme von der Allgemeinen Weghalterhaftung im ABGB zum Schutz der Natur einzuführen.

angenommen

zugewiesen an

abgelehnt